

RICHTLINIEN

für die Ausgabe von Wäschepaketen oder anderen Geschenken durch die Stadtgemeinde Amstetten an Mütter Neugeborener, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten am 14.12.2016.

§ 1

Anlässlich der Geburt eines Kindes folgt die Stadtgemeinde Amstetten an die Mütter ein Wäschepaket oder alternativ hiezu ein von der Stadtgemeinde im Vorhinein bestimmtes Geschenk für das Neugeborene aus.

Das Wäschepaket ist als Kleinkinderwäschepaket gestaltet. Die Wahl hinsichtlich des Geschenkes bleibt der Mutter überlassen. Bei Zwillings- oder Mehrlingsgeburten werden Wäschepakete oder alternativ hiezu die von der Gemeinde im Vorhinein bestimmten Geschenke gemäß der Anzahl der Neugeborenen ausgefolgt.

§ 2

Die Ausfolgung des Wäschepaketes oder eines anderen Geschenkes setzt voraus, dass die Mutter des Neugeborenen ihren Hauptwohnsitz zumindest zum Zeitpunkt der Geburt im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten hat.

§ 3

- 1) Bei der Geburt im Landeskrankenhaus Amstetten erfolgt die Bekanntgabe der Geburt an die Stadtgemeinde Amstetten, Ref. I/2-Gesellschaft und Soziales, durch die Anstaltsleitung.

- 2) Bei einer Geburt außerhalb des Landeskrankenhauses Amstetten ist die Ausfolgung des Wäschepaketes oder eines anderen Geschenkes binnen 12 Monaten nach der Geburt persönlich unter Vorlage der Geburtsurkunde bei der Stadtgemeinde Amstetten, Ref. I/2-Gesellschaft und Soziales, zu beantragen.

§ 4

- 1) Die Durchführung der Wäschepaket-Aktion obliegt dem Referat I/2-Gesellschaft und Soziales der Stadtgemeinde Amstetten. Dieses hat über die Ausfolgung des Wäschepaketes oder eines anderen Geschenkes an die Mutter einen Ausfolgeschein auszustellen.
- 2) Vor der Übergabe des Wäschepaketes oder eines anderen Geschenkes an die Mutter ist vom Meldeamt auf dem Ausfolgeschein zutreffendenfalls die Voraussetzung des § 2 zu bestätigen.

§ 5

- 1) Die Übergabe des Wäschepaketes oder eines anderen Geschenkes an die Mutter erfolgt bei der Stadtgemeinde Amstetten, Ref. I/2-Gesellschaft und Soziales.
- 2) Die Übergabe oder Abholung des Wäschepaketes oder eines anderen Geschenkes ist von der Mutter auf dem Ausfolgeschein zu bestätigen. Der Ausfolgeschein verbleibt bei der Stadtgemeinde Amstetten, Ref. I/2-Gesellschaft und Soziales.

§ 6

Das Referat I/2-Gesellschaft und Soziales der Stadtgemeinde Amstetten hat dafür Sorge zu tragen, dass stets Wäschepakete oder die alternativen Geschenke in genügender Anzahl vorrätig sind. Für die Ausschreibung und Vergabe der Lieferung der Wäschepakete oder Alternativgeschenke sind die Bestimmungen der Vergabeordnung zu berücksichtigen.

§ 7

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Richtlinien vom 11.12.1996 verlieren mit 1. Jänner 2017 ihre Gültigkeit.